

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Telegraphische
Anzeiger, Riesa.

Amtsblatt

Verlags-
Nr. 11.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Ordo.

Nr. 155.

Freitag, 7. Juli 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Der Preis beträgt 2,10 Mark monatlich, 20 Mark vierteljährlich, 70 Mark halbjährlich, 120 Mark jährlich. Die Abnahme muss im Voraus bezahlt werden. Die Redaktion ist für die Redaktion des Tagesblattes, des Anzeigers und des Amtsblattes verantwortlich. Die Redaktion ist für die Redaktion des Tagesblattes, des Anzeigers und des Amtsblattes verantwortlich. Die Redaktion ist für die Redaktion des Tagesblattes, des Anzeigers und des Amtsblattes verantwortlich.

Regelung des Fleischverbrauchs betr.

Auf Grund der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs in der Zeit vom 10. Juli bis 3. September wird in teilweise Abänderung der Bekanntmachungen des Kommunalverbands vom 11. April, 19. April und 2. Juni 1916 für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft einschließlich der res. Städte Großenhain und Riesa folgendes bestimmt:

Von der Bekanntmachung vom 11. April 1916 erhalten folgende Fassung:

Die Abgabe von Fleisch an Verbraucher ist nur gegen Fleischmarken zulässig. Dies bezieht sich auch auf den Wochenmarktsverkehr.

Als Fleisch gelten:

- 1.) Das Fleisch von Rindern, Kühen, Schweinen, Schafen und Lämmern (einschließlich Herz, Leber und Lunge, sowie der Kalbs- und Schweinsköpfe) frisch, gepökelte oder geräucherte, auch in Form von Würst, Sülze und in anderen Zubereitungen, insbesondere auch Gebrateneis, Speck roh oder geräuchert und Rohspeck, Speck mit Ausnahme von Kaninchen und Federwild, Kaninchen und sonstige Dauerwaren aus den zu 1-3 genannten Fleischsorten. Der Marktwert gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Fleischwaren aus dem In- oder Auslande stammen.

Dem Marktwert unterliegen bis auf weiteres nicht:

- 1.) das Fleisch der übrigen Tiere,
- 2.) Frische (Spitzfleisch), fleischfreie Knochen, Fleck, Lunge, Därme (Gekröse), Geklein, Nieren- und Hammelkapsel, ferner Wildbret, einschließlich Herz und Leber sowie Wildschaf, Wildbamb, und Wildkaninchen.

Zu den Verbrauchern gehören auch Gast- und Speisewirtschaften und ähnliche Betriebe von Vereinen, Wohlfahrtsvereinen usw., einschließlich der gemeinnützig betriebenen sowie Anstalten, deren Anstalten von ihnen vollständig versorgt werden.

Für die Zeit vom 10. Juli bis zum 3. September 1916 werden nach einheitlichem Muster Fleischmarken mit Gültigkeit für je eine Woche über folgende Gewichtswerte ausgeben:

- 50 gr Fleisch, Fleischbällchen, Würst, Speck oder Rohspeck oder
- 100 gr Wildfleisch, Kalbs- und Schweinskopf oder
- 100 gr Fleischkonzerne in Dosen (mit der Dose gewogen).

Bei den Dosenkonzerne ist das Nettogewicht maßgebend. Zur Entnahme der Hälfte dieser Menge darf die Fleischmarke einmal geteilt werden. Die Fleischmarken sind zu Fleischsorten vereinigt. Bei der Abholung der Fleischwaren ist die ganze Fleischmarke vorzulegen, die entsprechenden Fleischmarken sind vom Fleisch abzutrennen, von der Fleischsorte abgetrennte Fleischmarken sind unzulässig. Die bisherige Unterscheidung von Fleisch mit und ohne Knochen ist fallen gelassen worden.

Für den Reiseverkehr werden Tagesfleischmarken für Gasthausfremde ausgegeben. Sie enthalten für Personen über 6 Jahre 2, für Kinder unter 6 Jahren 1 Fleischmarke über die gleichen vorstehend in Absatz 1 aufgeführten Gewichtswerte. Die Fleischmarken haben volle Gültigkeit im Königreich Sachsen. Sie sind, soweit nicht der Bezug einer bestimmten Fleischmenge abgelehnt wird, Sperrmarken gegen Ueberverbrauch und geben keinen Anspruch auf Bezug von Fleisch.

Die Fleischmarken haben nur während des auf den einzelnen Marken aufgedruckten Zeitraumes Gültigkeit. Die Tagesfleischmarken gelten nur für den Ausgabebetrag. Im Falle des Verlustes der Marken wird nur Ersatz gewährt, wenn der Verlust nachweislich unverschuldet eingetreten ist.

Personen über 6 Jahre erhalten 10 Fleischmarken für die Woche, Kinder unter 6 Jahren 5 Fleischmarken für die Woche.

Für Kranke können auf ärztliches Zeugnis hin mehr Fleischmarken durch die Königl. Amtshauptmannschaft Dresden oder die von dieser ermächtigte Behörde gewährt werden.

Tagesfleischmarken erhalten nur Inhaber von Gastwirtschaften (Hotels, Pensionen, Logierhäuser) für die bei ihnen übernachtenden Fremden aus Gegend, in denen keine im Königreich Sachsen gültigen Fleischmarken ausgegeben werden. Der Inhaber des Betriebes ist verpflichtet ein Ausgabebuch für Tagesfleischmarken zu führen, diese mit dem Datum und der laufenden Nummer des Ausgabebuchs zu versehen, jedoch nicht für Tage, an denen die Abgabe von Fleischwaren in Gasthäusern verboten ist und höchstens für 5 Tage in der Woche, den Gästen unaufgefordert auszuhandigen und bei Nichtverwendung wieder einzuliefern.

Die Zahl der übernachtenden Fremden wird wie bei dem Tagesbrotweinbezug nachgewiesen und geprüft. Der Nachweis über die im Betriebe jeweils übernachtenden Fremden ist durch Vorlegung des Fremdenbuchs, Ausgabebuchs zu führen. Nehmen Fremde, die eine Brotmarkenabnahmebewilligung aus einem Staate besitzen, dessen Fleischmarken in Sachsen keine Gültigkeit haben, im Königreich Sachsen längeren Aufenthalt, so haben sie wie Einheimische Fleischmarken zu erhalten. An beurlaubte Militärpersonen sind Tagesfleischmarken in gleicher Weise wie an Gasthausfremde auszugeben.

Die Ausfuhr von Fleisch im Sinne von § 8 aus dem amtshauptmannschaftlichen Bezirke Großenhain in andere sächsische Kommunalverbände oder in außer-sächsische Bezirke ist verboten. Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf die Ausfuhr von Wild, auch im Groß- und Kleinhandel mit solchen.

Die Bekanntmachung vom 2. Juni 1916, Regelung des Kleinverkaufs von Fleisch an die Verbraucher betreffend, wird wie folgt abgeändert:

Die Sicherstellung von Fleisch wird auch auf Speck und Rohspeck ausgedehnt.

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, den 7. Juli 1916.
Der Bankbeamte Friedrich L. K. in einem Landwehr-Infanterie-Regiment im Osten, wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.
Bei der gestern stattgefundenen Wahl eines Oberbürgermeisters für die Stadt Riesa wurde im zweiten Wahlgange der jetzige Bürgermeister Wölfling in Sagan in Schlesien mit 19 Stimmen gewählt, während 18 Stimmen für den Bürgermeister Geper in Ronneburg abgegeben wurden. — In der engeren Wahl stand bekanntlich auch

unser Herr Bürgermeister Dr. Scheider. Soweit uns bekannt geworden ist, hatte er allerdings seine Bewerbung in der engeren Wahl nur unter der Bedingung aufrecht erhalten, daß man in Altenburg bereit sei, gewisse von ihm gestellte Forderungen, die weit über die in der Ausschreibung enthaltenen Bedingungen wesentlich hinausgingen, zu erfüllen.
Vor der zweiten Wahlkammer des Dresdner Königl. Landgerichts hatte sich der 22 Jahre alte Rühmlicher Kaufmann Gottlob Döring aus Lenz wegen Diebstahl im Rückfalle zu verantworten. Der bereits oft und erheblich vorherbestrafter Angeklagte hat am 1. vorigen Monats aus einem Haus in Riesa ein Fahrrad, das einem Offizier gehörte.

Dasselbe wurde dem dreizehn Jahre alten Döring unter Ausschluss mildernder Umstände 1 Jahr Zuchthaus, 3-jährigen Ehrenverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht.
Am 4. d. M. ist ein hiesiger 8-jähriger Schulknabe im hiesigen Elbbad ertrunken. Der Knabe ist mit einer Badehose, die die Bezeichnung „Freibad Riesa“ trägt, bekleidet gewesen. Bei Auffindung der Leiche wollte man der hiesigen Polizei Mitteilung machen.
Sonntag, den 16. Juli findet in Sayda ein Jugendturnen des Bezirks Riesa im Niederelbgegend statt. Das Turnen ist der Neuzeit angepaßt: Hindernislauf, Granaten.

Die Verbraucher sind an den Fleischer, bei welchem sie sich in die Kundenliste haben eintragen lassen, mindestens 4 Wochen lang — also bis zum Ablauf der mit Ausdruck bis 6. August bez. bis 3. September versehenen Fleischmarken — gebunden.

§ 3 erhält folgende Fassung:
Bis auf weiteres darf auf den Kopf der Bevölkerung wöchentlich nicht mehr als

- höchstens 125 gr Fleisch,
- 60 gr Wurst und
- 40 gr Speck oder Rohspeck

angemeldet und abgefordert werden.

Auf Zuteilung bestimmter Fleisch- und Wurstsorten besteht kein Anspruch. Speck oder Rohspeck kann auch für sich allein angemeldet werden. Die Lieferung ist aber nur zu bewirken, soweit der Vorrat für die Mindestmenge reicht. Die Verteilung hat stets in der Reihenfolge der Eintragungen in die Kundenliste — also nicht der wöchentlichen Anmeldungen — zu erfolgen. Wer in einer Woche mit Speck oder Rohspeck nicht beliefert worden ist, hat in der nächsten Woche zuerst zu erhalten.

Auf Zuteilung von Speck oder Rohspeck besteht also ein Anspruch nur, soweit der Vorrat des Fleischers dazu reicht.

Den Fleischern wird nachgelassen, für jede Bestellung eine Anzahlung zu erheben, die für jede Kopfmenge Fleisch bis zu 30 Pfennige, Wurst (oder Fett allein) bis zu 10 Pf.

betragen darf. Wird das Bestellte im Laufe der Woche nicht abgeholt, und keine andere Vereinbarung getroffen, so verfällt die Anzahlung dem Fleischer.

Wer nur Fleisch oder Wurst einer bestimmten Sorte, sonst aber nichts haben will, hat dies bei der Anmeldung ausdrücklich zu sagen. Ein Anspruch auf Lieferung wird dadurch nicht begründet.

Kranke, die nach ärztlichem Zeugnis infolge der Art ihrer Krankheit reichliche Fleischmengen bedürfen und diese nicht durch andere Nahrungsmittel ersetzen können, dürfen nach Bedarf Fleisch bis zum vollen Nennwert ihrer Fleischkarte anmelden.

Für Fleisch, das an den bestimmten Bezugstagen nicht entnommen wird, entfällt neben der Anzahlung auch der Anspruch auf Lieferung.

Etwa verbleibende Vorräte an frischem oder Gebrateneis, Wurst, Speck oder Rohspeck können, soweit sie nicht zur Verdringung der Anmeldungen der Kundenliste B (Gastwirtschaften usw.) Verwendung finden, am Montag der folgenden Woche, und zwar auch über die angemeldeten Mengen hinaus, gegen Fleischmarken an Verbraucher abgegeben werden.

III. Abschnitt II, zu C 2 der Bekanntmachung vom 18. April 1916 erhält in Absatz 1 folgende Fassung:

Bei der Abgabe von Fleisch in Gast- und Speisewirtschaften dürfen warme und kalte Fleischspeisen sowie mit Fleisch belegte Brote und Semmeln nur gegen Abgabe von Marken im Werte eines Pfennigs des vorstehend unter I § 7 Absatz 1 aufgeführten Gewichtswertes abgegeben werden.

IV. Soweit die am 17. April dieses Jahres bei den Verbrauchern festgestellten Vorräte noch nicht durch Rückgabe oder Einbehaltung der damals ausgegebenen Fleischmarken gedeckt bez. in Anrechnung gebracht sind, ist für sie eine entsprechende Menge der für die Zeit vom 10. Juli ab ausgehenden Fleischmarken einzubehalten oder zurückzugeben, die auf Wunsch auf die ganze Verordnungszeit (10. Juli bis 3. September) zu verteilen sind.

In gleicher Weise sind Fleischmarken einzubehalten oder zurückzugeben von Selbstversorgern, das sind Haushaltungen, denen Gauschlachtungen bewilligt werden und von Jägern, die erlegtes Wild selbst zu behalten wünschen. Die Jäger sind zur Anzeige solchen Wildes unter Angabe des anrechnungspflichtigen Fleischgewichts an die Gemeindebehörde verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung liegt den Jägern bezüglich des Wildes ob, daß sie unmittelbar an Verbraucher abgeben.

Auf Antrag der Jagdberechtigten kann die Abgabe von Wild auch an fleischlosen Tagen vom Kommunalverband gestattet werden, falls der Verderb des Fleisches zu befürchten ist.

V. Wer den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, insbesondere wer Fleisch ohne gültige Fleischmarken abgibt oder erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die vorstehenden Vorschriften treten am 10. Juli dieses Jahres in Kraft.

Großenhain, am 4. Juli 1916.

996 a P. L. Der Kommunalverband.

Frühkartoffeln betr.

Zwecks Sicherstellung der dem Kommunalverband aufgegebenen Lieferung von Frühkartoffeln wird hiermit bis auf weiteres der freie Verkauf von Frühkartoffeln durch die Erzeuger verboten.

Frühkartoffelerzeuger, die Frühkartoffeln zu verkaufen haben, wollen diese dem unterzeichneten Kommunalverband anbieten.

Ueber die von jedem Frühkartoffelerzeuger vom ha seiner Anbaufläche abzuliefernden Mengen ergeht noch besondere Weisung.

Zwischenhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Großenhain, am 6. Juli 1916.

971 g P. L. Der Kommunalverband.

Auf Blatt 12 des hiesigen Genossenschaftsregisters, die Spar- und Baugenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung zu Ordo betreffend, ist heute eingetragen worden:

Das Vorstandsmitglied Oskar Rammel in Ordo ist ausgeschieden. Der Kassierer Ernst Köhler in Ordo ist Mitglied des Vorstandes.

Riesa, den 6. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.